

RS OGH 1991/12/19 8Ob595/90 (8Ob596/90), 1Ob190/01z, 3Ob183/01k, 1Ob165/03a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.12.1991

Norm

GmbHG §38 Abs2

GmbHG §39

Rechtssatz

Entscheidend ist für die Zulässigkeit gesellschaftsvertraglicher Änderungen nur, daß die den Gegenstand der Veränderung bildenden Vertragsbestimmungen den Gesellschaftern gehörig angekündigt worden waren, der über den Gegenstand gefaßte Beschuß kann aber auch über einen im Zuge der Verhandlung und Beratung modifizierten Antrag wirksam zustandekommen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 595/90

Entscheidungstext OGH 19.12.1991 8 Ob 595/90

Veröff: SZ 64/191 = EvBI 1992/103 S 447 = RdW 1993,144 = WBI 1992,166

- 1 Ob 190/01z

Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 190/01z

Ähnlich; Beisatz: Die beabsichtigten Anträge müssen in der Einladung zur Generalversammlung nicht angegeben werden. Der "Zweck der Versammlung" ist nur möglichst bestimmt zu bezeichnen. (T1)

- 3 Ob 183/01k

Entscheidungstext OGH 24.10.2001 3 Ob 183/01k

Ähnlich; Beis wie T1

- 1 Ob 165/03a

Entscheidungstext OGH 01.08.2003 1 Ob 165/03a

Vgl; Beisatz: Auch wenn es nicht erforderlich ist, allen Gesellschaftern den vollständigen Text allenfalls vorliegender Beschlussanträge bekanntzugeben, muss doch stets, der wesentliche Inhalt der Anträge offengelegt werden; regelmäßig reicht es daher nicht aus, bloß auf eine beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen, auch wenn dabei die abzuändernde Bestimmung erwähnt wird. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0059758

Dokumentnummer

JJR_19911219_OGH0002_0080OB00595_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at